

Satzung über die Stiftung einer Bürgermedaille der Stadt Ostfildern

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 15. November 1978, zuletzt geändert am 28.06.2023, folgende Satzung über die Stiftung einer Bürgermedaille der Stadt Ostfildern beschlossen:

§ 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um Ostfildern erworben haben, können durch die Verleihung einer Bürgermedaille geehrt werden.
- (2) Dasselbe gilt für Persönlichkeiten, die eine hervorragende Leistung vollbracht haben und in Ostfildern entweder geboren oder mit Ostfildern in besonderer Weise verbunden sind.

§ 2

Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 3

- (1) Insgesamt sollen nicht mehr als 40 lebende Personen die Bürgermedaille besitzen.
- (2) Der Besitz des Bürgerrechtes der Stadt Ostfildern ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Bürgermedaille.

§ 4

Auf der Vorderseite enthält die Bürgermedaille das Wappen der Stadt und die Worte „Stadt Ostfildern – Bürgermedaille“. Die Rückseite trägt die Umschrift „Für besondere Verdienste um Ostfildern“ sowie in der Mitte eine persönliche Gravur mit dem Namen des Geehrten und dem Datum der Verleihung.

§ 5

- (1) Über die Verleihung der Bürgermedaille wird eine Urkunde ausgestellt, die den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner besonderen Verdienste um Ostfildern und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses enthält. Die Urkunde wird vom Oberbürgermeister unterzeichnet.
- (2) Bürgermedaille und Urkunde werden dem Geehrten in feierlicher Form im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats überreicht.
- (3) Mit der Überreichung gehen die Medaille und die Urkunde in das Eigentum des Geehrten über.

§ 6

Die Verleihung der Bürgermedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden.

§ 7

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Inkrafttreten der Satzung vom 15.11.1978 am 02.12.1978

Inkrafttreten der Änderung vom 14.02.1979 am 24.02.1979

Inkrafttreten der Änderung vom 28.06.2023 am 07.07.2023

Ausgefertigt am 29.06.2023

gez. Christof Bolay
Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich oder elektronisch angezeigt worden sind.